

AGB - Mitteilungsblätter (gültig ab 01.08.2014)

Unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; etwaigen entgegenstehenden oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners widersprechen wir schon heute, soweit sie von uns nicht ausdrücklich akzeptiert werden. Dies gilt auch für die Fälle wiederholter Geschäftsvorfälle oder einer laufenden Geschäftsverbindung, ohne dass es bei jedem einzelnen Leistungsaustausch eines erneuten Widerspruchs bedarf. Der Vorrang etwaiger Individualabreden bleibt von dieser Abwehrklausel unberührt.

Für alle dem Herausgeber erteilten Auftragsaufträge, auch für künftige, wird hiermit die ausschließliche Gültigkeit der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart. Abweichungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch den Herausgeber. Das gilt insbesondere auch für eigene Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

Anzeigenaufträge bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit für den Herausgeber der schriftlichen Bestätigung durch den Herausgeber. Erfolgt keine solche ausdrückliche Annahme, sind Sie als Anzeigenkunde dazu verpflichtet eine Anzeigenbestätigung bei uns einzuholen, ansonsten gilt der Auftrag als nicht angenommen.

Anzeigen und Beilagenaufträge können vor ihrer Annahme ohne Angaben von Gründen vom Herausgeber abgelehnt werden. Enthält die Anzeige Bestandteile, bei denen der Herausgeber befürchten muss, dass sie in der Öffentlichkeit Anstoß erregen, dass sie gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder gegen Verträge verstoßen können, diese von Frau Herrmann gestrichen werden und zwar auch noch nach Annahme des Auftrags. Bei allen Aufträgen haftet der Auftraggeber für Weiterungen und Schädigungen, die sich für den Herausgeber insbesondere auf Grund presserechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Vorschriften aus dem Inhalt des Auftrags ergeben können.

Platzierungswünsche sind für den Herausgeber unverbindlich. Der Herausgeber ist jedoch bemüht, sich nach den Wünschen des Auftraggebers zu richten. Als verbindlich erkennen wir Platzierungswünsche nur dann an, wenn diese schriftlich von uns bestätigt wurden.

Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Publikation zunächst nur Anspruch auf Nacherfüllung in Gestalt eines korrekten Nachdrucks der Publikation bzw. eines erneuten Beifügens der Beilage. Dies gilt jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Publikation beeinträchtigt wurde.

Daueraufträge und Aufträge bis auf Widerruf müssen schriftlich gekündigt werden. Telefonische Abbestellungen sind für den Herausgeber unverbindlich. Daueraufträge sind vom Auftraggeber unverzüglich beim ersten Erscheinen zu überprüfen. Die Folge einer verspäteten Prüfung und Reklamation gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Sofern sich aus dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt, gelten die Vergütungssätze aus unserer Preisliste. Maßgeblich ist stets die bei Vertragsabschluss gültige aktuelle Preisliste, die wir auf Wunsch jederzeit zur Verfügung stellen. Bei wiederholten Abrufen von Herausgebersleistungen gilt – außer bei ausdrücklicher abweichender Vereinbarung – der zum jeweiligen Abrufzeitpunkt aktuelle Tarif.

Für die Vergütung von Vertragsleistungen, die in der Preisliste nicht enthalten sind, gilt im Zweifel § 632 BGB.

Korrekturabzüge werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung von Frau Herrmann geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit, der von ihr zurückgesandten Korrekturen des Probeabzuges. Frau Herrmann berücksichtigt alle Korrekturen, die ihr innerhalb der bei Übersendung des Probeabzuges genannten Frist mitgeteilt werden. In allen übrigen Punkten gilt der Korrekturabzug als genehmigt. Gleiches gilt, wenn der Abzug vom Auftraggeber nicht zurückgeschickt oder in gleichwertiger Weise gegenüber Frau Herrmann erforderliche Korrekturen mitgeteilt werden. Diese Erklärungsfiktion gilt nur dann nicht, wenn der Herausgeber sichere Anhaltspunkte dafür hat, dass der Korrekturabzug vom Auftraggeber nicht zur Kenntnis genommen werden konnte.

Als Druckunterlagen erbitten wir digitale Daten.

Wird ein Auftrag, für den ein Rabatt vereinbart worden ist, aus Umständen, die der Herausgeber nicht zu vertreten hat, nicht vollständig erfüllt, so hat der Auftraggeber den Unterschied zwischen dem im Voraus eingeräumten und dem tatsächlichen Umfang der veröffentlichten Anzeige entsprechenden Nachlass dem Herausgeber nachzuvergüten.

Bei Chiffreanzeigen wendet Frau Herrmann für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Zuschriften die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Die Zuschriften sind bei Frau Herrmann abzuholen. Die Zuschriften werden nur auf Wunsch gegen Vergütung an den Auftraggeber verschickt.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit, der für die gewünschte Vertragsleistung zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Daten (z.B. Text- und Bildmaterial). Der Herausgeber ist nicht verpflichtet, Vertragsleistungen, soweit sie auf Vorgaben des Auftraggebers beruhen, daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

Der Auftraggeber stellt Frau Herrmann von etwaigen berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die diesem aus der Ausführung des Auftrages gegen Frau Herrmann erwachsen. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Publikation bezieht, zu tragen.

Für Fehler aus fernmündlicher, -schriftlicher oder elektronischer Übermittlung übernimmt Frau Herrmann keine Haftung. Dies gilt ebenfalls für die Vorlage von undeutlich geschriebenen Texten.

Sind etwaige Mängel der Publikationsvorlagen für Frau Herrmann bei Eingang nicht erkennbar, sondern werden diese erst später deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügender Publikation insoweit keine Ansprüche. Für fehlerhafte Wiederholungsanzeigen infolge unerkennbar fehlerhafter Vorgaben besteht jeweils kein Sachmangelanspruch, soweit der Auftraggeber nicht vor dem maßgeblichen Schlusstermin für die Folgepublikation auf den Mangel hinweist.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist – soweit der Vertragspartner Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaft oder öffentlichrechtliches Sondervermögen jeweils i.S.d. § 310 BGB ist – der Geschäftssitz von Frau Herrmann. Der Herausgeber ist nach seiner Wahl berechtigt, den Vertragspartner an dessen Wohnsitzgerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

Unabhängig von der Rechtsnatur des Vertragspartners kann Frau Herrmann an ihrem Geschäftssitz klagen, wenn der Wohnsitz des Vertragspartners trotz der gebotenen Nachforschungen in frei zugänglichen Quellen nicht ermittelt werden kann oder dieser seinen ständigen Aufenthalt außer Landes verlegt hat.

Es gilt deutsches Recht.

Salvatorische Klausel

Sollten einige Bestimmungen dieser AGB nebst den zusätzlichen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die AGB im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung soll dann durch eine solche wirksame ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Dies gilt auch, falls sich diese AGB als lückenhaft oder undurchführbar erweisen sollten.